

Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen den Kirchengemeinden im Ev. Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost zur Frauen- und Jugendarbeit

Vom 1. Juni 2012

(KABl. 2013 S. 67)

Kirchenrechtliche Vereinbarung

gemäß § 14a des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften (Verbandsgesetz)¹ der EKvW

zwischen

der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Asseln,

der Ev. Kirchengemeinde Brackel,

der Ev. Kirchengemeinde Brechten,

der Ev. Friedenskirchengemeinde Dortmund-Nordost,

der Ev. Lydia-Kirchengemeinde Dortmund,

der Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Dortmund,

der Ev. Kirchengemeinde Scharnhorst,

der Ev. Segenskirchengemeinde Dortmund-Eving,

der Ev. St.-Marien-Kirchengemeinde Dortmund,

der Ev. St. Petri-Nicolai-Kirchengemeinde Dortmund,

der Ev. Kirchengemeinde St. Reinoldi Dortmund

Präambel

¹Im ehemaligen Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost hat die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen einen hohen Stellenwert gehabt. ²Die Kreissynoden haben sich mehrfach ausführlich mit der Zukunft der Jugendarbeit beschäftigt. ³Dieser Arbeit fühlen wir uns weiterhin verpflichtet. ⁴Sie bedeutet:

⁵Die Botschaft Jesu Christi ergeht an alle Altersstufen. ⁶Deshalb trägt unsere Kirche Verantwortung für das Leben von Kindern und Jugendlichen in Gemeinde und Gesellschaft. ⁷Sie begleitet und fördert Kinder und Jugendliche im Prozess des Aufwachsens und tritt dafür ein, dass die heranwachsende Generation hoffnungsvoll und zukunftsorientiert ihr Leben gestalten kann.

¹ Nr. 60.

8Eine zum Glauben einladende Kirche ist eine kinder- und jugendfreundliche Kirche. 9Sie lässt sich durch Kinder und Jugendliche prüfen, lernt von und mit ihnen und lädt sie zur Mitgestaltung von Gemeinde und Gesellschaft ein.

10Von daher trägt die evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen dazu bei, dass Kinder und Jugendliche in Gemeinschaft Glauben erfahren, ausprobieren und leben können.

11Sie werden ermutigt, sich als lebendige Glieder ihrer Kirchengemeinden und Kirche zu verstehen und in der Gemeinschaft als verantwortliche Christen und Christinnen zu leben.

12Die Evangelische Frauenarbeit bietet Frauengesprächskreisen in den Kirchengemeinden, die nicht dem Verband der Frauenhilfe angehören, Begleitung und Unterstützung an. 13Sie ist in starkem Maße geprägt durch den persönlichen Kontakt und durch die Nähe zu den Frauengruppen. 14Beide Faktoren stellen Grundvoraussetzungen dar, um gezielt zu beraten, zu begleiten sowie spezifische Qualifizierungs- und Bildungsveranstaltungen konzipieren zu können.

15Ziel ist es, die Lebenswirklichkeit von Frauen zur Sprache zu bringen und einen Raum zu schaffen, in dem Frauen Lust entwickeln und Mut bekommen, an der Gestaltung ihrer Kirchengemeinden mitzuwirken. 16Interessen von Frauen auf den verschiedenen Ebenen der Kirche einzubringen ist eine weitere zentrale Aufgabe.

§ 1

Jugendarbeit

1Die Fortführung der Jugendarbeit ist gemeinsame Aufgabe der an dieser kirchenrechtlichen Vereinbarung beteiligten Kirchengemeinden. 2Die Wahrnehmung dieser gemeinsamen Aufgabe wird der Ev. Kirchengemeinde Brechten übertragen.

3Die Ev. Kirchengemeinde Brechten ist Anstellungsträgerin der beiden bisherigen Jugendmitarbeitenden des Ev. Kirchenkreises Dortmund-Mitte-Nordost in der Kontaktstelle Evangelische Jugend Dortmund, die im Rahmen dieser kirchenrechtlichen Vereinbarung in der Jugendarbeit beschäftigt werden. 4Beide Stellen erhalten haushaltsrechtlich die Vermerke „künftig wegfallend“. 5Mit dem Ausscheiden der bisherigen Mitarbeitenden endet die kirchenrechtliche Vereinbarung hinsichtlich der Regelungen zur Jugendarbeit.

§ 2

Frauenarbeit

1Die Begleitung, Beratung und Unterstützung der Frauengruppen, die nicht dem Verband der Ev. Frauenhilfe angehören, ist gemeinsame Aufgabe der an dieser kirchenrechtlichen Vereinbarung beteiligten Kirchengemeinden. 2Die Wahrnehmung dieser gemeinsamen Aufgabe wird der Ev. Kirchengemeinde Brackel übertragen.

³Die Ev. Kirchengemeinde Brackel ist Anstellungsträgerin der bisherigen Mitarbeitenden für Frauenarbeit des Ev. Kirchenkreises Dortmund-Mitte-Nordost, die im Rahmen dieser kirchenrechtlichen Vereinbarung in der Frauenarbeit beschäftigt wird. ⁴Die Stelle erhält haushaltsrechtlich den Vermerk „künftig wegfallend“. ⁵Mit dem Ausscheiden der bisherigen Mitarbeitenden endet die kirchenrechtliche Vereinbarung hinsichtlich der Regelungen zur Frauenarbeit.

§ 3

Begleitende Ausschüsse

- (1) Für die Jugend- und Frauenarbeit wird jeweils ein begleitender Ausschuss gebildet.
- (2) ¹In jeden begleitenden Ausschuss entsendet jede Kirchengemeinde, die an dieser kirchenrechtlichen Vereinbarung beteiligt ist, je ein Mitglied.
²Die Anstellungsträger berufen auf Vorschlag des jeweiligen Ausschusses bis zu vier weitere Mitglieder in den jeweiligen begleitenden Ausschuss.
³Die Mitarbeitenden nach den §§ 1 und 2 sind beratende Mitglieder im jeweiligen Ausschuss.
- (3) ¹Jeder begleitende Ausschuss wählt den Vorsitz aus seiner Mitte. ²Der oder die Vorsitzende ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse des jeweiligen begleitenden Ausschusses.
- (4) ¹Die begleitenden Ausschüsse entscheiden jeweils über die Konzeptionen und die Jahresplanung für das kommende Jahr für die Jugend- bzw. Frauenarbeit.
²Sie beraten jeweils für ihren Bereich über den Entwurf des Haushaltsplanes und leiten ihn weiter zur Beschlussfassung. ³Die Ausschüsse entscheiden über die Verwendung der für den jeweiligen Arbeitsbereich bereitgestellten Haushaltsmittel.
⁴Die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden liegt bei den jeweiligen Anstellungsträgern, deren Presbyterien weitere Regelungen treffen können.
⁵Die Anstellungsträger erstellen die Dienstanweisungen im Einvernehmen mit dem jeweiligen begleitenden Ausschuss.
- (5) Die begleitenden Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 4

Kostenregelung

¹Die an dieser kirchenrechtlichen Vereinbarung Beteiligten tragen die Kosten für die Mitarbeitenden nach dem Verhältnis ihrer Gemeindegliederzahlen. ²Es werden jeweils die Gemeindegliederzahlen zugrunde gelegt, die bei der Kirchensteuerverteilung festgelegt werden.

§ 5

Laufzeit, Änderung, Kündigung und Aufhebung der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung wird unbefristet geschlossen.
- (2) Änderungen und die Aufhebung dieser Vereinbarung können mit Zustimmung aller beteiligten Kirchengemeinden jeweils zum Ende eines Jahres erfolgen, jedoch frühestens zum 31. Dezember 2017.
- (3) Änderungen und die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

§ 6¹

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen am 1. Januar 2014 in Kraft.

¹ Redaktioneller Hinweis: Die Veröffentlichung im KABl. erfolgte am 30. März 2013.